

Lkw-Fahrverbot für die Murnauer Straße nördliche Richtung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00989

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark

am 27.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09175

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00989

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom
23.05.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 27.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00989 beschlossen. Darin wird gefordert, dass für die Murnauer Straße in nördliche Richtung ein Lkw-Fahrverbot angeordnet wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Dieser Bürgerversammlungsempfehlung liegt die vom 11.10.2021 gleichlautende Empfehlung 20-26 / E 00371 zugrunde. Diese wurde mit Sitzungsvorlage 20-26 / V 05470 behandelt, welcher der BA 7 im April 2022 einstimmig zugestimmt hat.

Der Forderung der Sperrung der Murnauer Straße in Fahrtrichtung Nord kann weiterhin nicht nachgekommen werden, da an der Gesamtsituation keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, die eine andere Beurteilung des Sachverhalts begründen. Inhaltlich wird daher auf die Sitzungsvorlage 20-26 / V 05470 verwiesen.

Das Mobilitätsreferat hatte in der Sitzungsvorlage 20-26 / V 05470 die Erweiterung der Beschilderung zum Gesamtkonzept „Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t

zulässigem Gesamtgewicht“ (vgl. 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vom Oktober 2007) angekündigt. Diese wurde im Jahr 2022 an der Anschlussstelle Kreuzhof der BAB A 95 umgesetzt.

Das Mobilitätsreferat möchte zudem noch auf den vorgebrachten Punkt des Verkehrs über die B11 eingehen:

Im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Oktober 2007 wurde ein Gesamtkonzept erarbeitet, welches durch die jetzt im Stadtgebiet vorhandene Beschilderung umgesetzt wurde.

Ziel war es, den Transitverkehr von Lkw ohne Ziel oder Quelle im Stadtgebiet München zu unterbinden. Aufgrund des fehlenden Autobahnringeschlusses A 99 im Süd-Westen des Stadtgebiets ist jedoch die Fahrbeziehung über den Mittleren Ring zwischen der A 96 und der A 95 sowie der A 95 und A 995 auch für den Transitverkehr freigegeben.

Selbstverständlich ist der Stadtverwaltung und insbesondere dem Mobilitätsreferat bekannt, dass auch über die B 11 Lkw in das Stadtgebiet einfahren um die Münchner Bevölkerung mit Waren zu versorgen. Aufgrund der vorhandenen Bahnunterführungen mit Höhenbeschränkungen sind für den Lkw-Verkehr aber nur gewisse Strecken befahrbar. Die Bahnunterführung an der Boschetsrieder Str. hat eine Durchfahrtshöhe von 3,5 m und ist somit von der B 11 passierbar.

Auch Fahrzeuge, die aus dem Süden über die B 11 kommen und in das Stadtzentrum gelangen möchten, werden nicht über die Siemensallee zur A 95 fahren, sondern den direkten Weg über die Murnauer Straße oder Wolfratshauser Straße nehmen.

Das angebrachte Beispiel des ortsansässigen Unternehmens ist vom Lkw-Durchfahrtsverbot aufgrund der in der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans festgelegten Definition für Lieferverkehr von dieser Regelung nicht betroffen, da durch den Münchner Firmensitz ein Tatbestandsmerkmal der Ausnahme für Lieferverkehr erfüllt ist.

Neben dem Gesamtkonzept des Lkw-Durchfahrtsverbotes kann durch Zeichen 253 StVO ebenfalls ein Verbot für Lkw in einzelnen Straßen angeordnet werden. Dies erfordert jedoch eine besondere Gefahrenlage für den entsprechenden Verkehr oder wenn eine besondere Gefahrenlage durch den entsprechenden Verkehr entsteht.

Die Aidenbachstraße und in deren Verlängerung die Murnauer Straße ist aufgrund der baulichen Gestaltung zur Befahrung des Lieferverkehrs durch Lkw geeignet (durchgängig 2 Fahrspuren je Richtung, Mittelteiler). Zudem wird auf dieser Strecke der Umleitungsverkehr abgewickelt.

Eine Verlagerung des Lkw-Verkehrs z. B. auf die Passauer Straße kann nicht befürwortet werden, da diese für die Aufnahme insbesondere des Lkw-Lieferverkehrs nicht die gleichen Voraussetzungen hat (eine Fahrspur je Richtung, kein Mittelteiler, Tempo-30-Einzelanordnung zum Lärmschutz).

Da sich weder eine Kindertagesstätte an der Murnauer Straße in Fahrtrichtung Nord befindet noch durch den Schulsprengel eine Querung der Murnauer Straße erforderlich ist, ist auch hier eine hinreichende Begründung weitere Maßnahme zu ergreifen nicht gegeben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00989 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 27.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein Lkw-Fahrverbot in der Murnauer Straße in nördliche Richtung kann aus den dargelegten Gründen nach wie vor nicht angeordnet werden.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00989 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 27.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Günter Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07 - Sendling-Westpark

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.212

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5